

Freundeskreis der AES - Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der „Freundeskreis der Albert-Einstein-Schule, Verein für Schüler und ehemalige Schüler, sowie Eltern, Freunde und Förderer der Schule e.V.“ (im Folgenden kurz „Freundeskreis der AES“ genannt) hat seinen Sitz in Groß-Bieberau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Er versteht sich als Nachfolgeverein des Vereins für ehemalige Schüler, Freunde und Förderer des Gymnasiums Groß-Bieberau und des Fördervereins der Albert-Einstein-Schule Groß-Bieberau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Der Freundeskreis der AES hat die Aufgabe, die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden der Schule zu fördern.

(2) Sein Zweck ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Erziehung und Bildung an der Albert-Einstein-Schule. Dies wird insbesondere erreicht durch a) die Unterstützung beim Ankauf von Lehr- und Lernmitteln, die aus Haushaltsmitteln des Schulträgers nicht realisiert werden können, b) die Trägerschaft von Schulprojekten, wie z.B. des Ganztagschulprogramms. Dazu gehören u. a. die Finanzierung und Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, also z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Sozialarbeiter u. ä., c) alle Maßnahmen zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule und die Förderung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen.

(3) Der Freundeskreis versteht sich als Förderverein im Sinne des Erlasses des Hessischen Kultusministers „Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Freundeskreis der AES verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Aufnahme, Mitgliedschaft und Datenschutz

(1) Mitglied des Freundeskreises der AES kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Schüler und ehemalige Schüler,

Eltern von Schülern, Lehrer und Freunde der Schule, sowie die Gemeinden, aus denen die Schüler an der AES unterrichtet werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand oder durch Berufung. Die Berufung geschieht durch den Vorstand und erfolgt für alle Mitglieder des „Fördervereins der AES“.

(3) Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verwertet werden dürfen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens am 1. Oktober des Jahres schriftlich anzuzeigen.

(5) Wer den Zielen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes, der einstimmig erfolgen muss und einer schriftlichen Begründung bedarf, ausgeschlossen werden.

(6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 - Beiträge, Zuwendungen und Spenden

(1) Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist am 1. Januar des Jahres fällig.

(2) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag mit dem Eintritt fällig.

(3) Die durch die Arbeit des Freundeskreises der AES entstehenden Kosten können durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

§ 6 - Organe des Freundeskreises der AES sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich bis zum 01. April mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntmachung im „Jahresbericht über die Albert-Einstein-Schule Groß-Bieberau“. Für Mitglieder, deren Kinder Schüler an der AES sind, wird der Jahresbericht in der Woche vor dem 1. Advent über die Schule an die Schüler verteilt, für alle anderen Mitglieder wird er zur selben Zeit an die postalische Adresse zugestellt.

(2) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es a) die Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, b) dem Vorstand Entlastung zu erteilen, c) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen, d) Satzungsänderungen zu beschließen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand

einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand besteht aus: - dem Vorsitzenden - einem stellvertretenden Vorsitzenden - dem Schriftführer - dem Kassenwart - Beisitzern - dem Leiter der Albert-Einstein-Schule.

(3) Der Freundeskreis der AES wird gerichtlich und außergerichtlich (nach § 26 BGB) durch zwei der nachstehend genannten Funktionsträger vertreten: - Vorsitzender - stellvertretender Vorsitzender - Kassenwart.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

§ 9 - Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis zum 31. Oktober des Vorjahres der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Einstein-Schule in Groß-Bieberau mit der Maßgabe, es zur Förderung des Unterrichts zu verwenden.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung trat am 13. Juli 1967 in Kraft.

1. Änderung am 10. Nov. 1994 (Neufassung),
2. Änderung am 1. Juni 1995 (§ 3 und § 10),
3. Änderung am 23. April 2008 (§§ 2, 7 und 9).